



[Amtsgericht Göttingen](#)

+ Strafbefehl gegen Göttinger „Querdenker“ Fuellmich wegen Volksverhetzung



Der Göttinger Reiner Fuellmich ist nicht nur Rechtsanwalt, sondern auch „Querdenker“. Jetzt hat das Amtsgericht einen Strafbefehl gegen ihn wegen Volksverhetzung erlassen. Zudem erlitt er in einem anderen Fall eine Schlappe vor Gericht.

10.06.2022, 17:00 Uhr



Göttingen. Der Göttinger Rechtsanwalt und „Querdenker“-Aktivist Reiner Fuellmich hat sich mit seinen Äußerungen erneut ein strafrechtliches Verfahren eingehandelt. Das Amtsgericht Göttingen hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft gegen den 64-Jährigen einen Strafbefehl wegen Volksverhetzung erlassen. Darin wird ihm vorgeworfen, in einem im Internet verbreiteten Video den Holocaust geleugnet zu haben. Das Gericht verhängte deshalb eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 200 Euro (insgesamt 18.000 Euro). Der Strafbefehl sei noch nicht rechtskräftig, teilte ein Behördensprecher mit. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft sind die beanstandeten Äußerungen in einem Video enthalten, das der Anwalt im Dezember vergangenen Jahres gepostet habe. Das Video enthalte unter anderem einen Redebeitrag des Göttinger Anwalts, in dem dieser sich zum Holocaust äußere. Dieser behaupte dort: „Es war nicht Hitler, der das getan hat, sondern es war das amerikanische Finanzsystem.“ Der 64-Jährige stelle damit bewusst in Abrede, dass der Holocaust durch Nationalsozialisten begangen worden sei, und leiste so nationalsozialistischen Bestrebungen Vorschub. Der Anwalt hatte sich erst im vergangenen Jahr zweimal wegen Beleidigung vor dem Amtsgericht Göttingen verantworten mussten. In dem ersten Verfahren verurteilte ihn das Gericht wegen Beleidigung in drei Fällen zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 100 Euro (insgesamt 6000 Euro). Im zweiten Verfahren erhielt er eine Verwarnung mit Strafvorbehalt. Dies ist gewissermaßen eine Geldstrafe auf Bewährung: Sollte es innerhalb der auf ein Jahr festgesetzten Bewährungszeit zu einem erneuten Verstoß kommen, behält sich das Gericht vor, dem Anwalt eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 200 Euro (insgesamt 3000 Euro) aufzuerlegen. Lesen Sie auch In beiden Verfahren ging es um Äußerungen, die Fuellmich im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten getätigt haben soll. In dem ersten Fall soll er im Zusammenhang mit einer Sammelklage gegen die Deutsche Bank mehrere Richter des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main der Rechtsbeugung bezichtigt und ihnen unterstellt haben, dass sie mit dem Vorstand der Deutschen Bank gemeinsame Sache machen. Im zweiten Fall ging es um eine Äußerung, die

MEHR AUS GÖTTINGEN

Kostenfrei bis 16:00 Uhr lesen

+ Für Biker gibt es Kaffee statt Knöllchen

Kostenfrei bis 15:52 Uhr lesen

+ UMG: Forscher entwickeln Plattform für Gesundheits-Apps

Vorstandswahlen

+ Jetzt neu: SPD Göttingen mit Wiethaup und Schley als Doppelspitze

Polizei sucht Zeugen

+ Göttingen: Zusammenstoß zwischen Kind und VW T-Cross

Antrag im Göttinger Rat

+ Radfahren in der Fußgängerzone in Göttingen: Was sagen die Leser dazu?

der Göttinger Anwalt in einem Zivilrechtsstreit vor dem Amtsgericht Bielefeld getätigt haben soll. Laut Anklage soll er in einem Schriftsatz geäußert haben, sein Kontrahent – dieser ist ebenfalls als Rechtsanwalt tätig - sei ein „im wahrsten Sinne des Wortes durchgeknallter größenwahnsinniger Querulant trumpfähnlicher Qualität“. Auch in einem zivilrechtlichen Verfahren hat der Anwalt, der seit mehreren Jahren einen eigenen YouTube-Kanal betreibt, jetzt eine Schlappe erlitten. Das Landgericht Göttingen wies eine Klage des 64-Jährigen gegen den Internetkonzern Google ab. Der Anwalt hatte sich dagegen gewehrt, dass die Google-Tochtergesellschaft YouTube im Oktober 2020 ein Video gesperrt hatte, das er einige Wochen zuvor hochgeladen hatte. Der Plattformbetreiber begründete die Sperre damit, dass die dort verbreiteten Inhalte gegen die „Richtlinie zu medizinischen Fehlinformationen über COVID-19“ verstießen. Eine Beschwerde des Anwalts lehnte der Konzern ohne Begründung ab. In seiner Klage machte der 64-Jährige geltend, dass das Video nur wahre Tatsachenbehauptungen und zulässige Meinungsäußerungen beinhalte und die Sperre ihn in seiner Meinungsfreiheit verletze. Das Gericht lehnte die Klage als unbegründet ab. Die YouTube-Betreiberin habe grundsätzlich das Recht, den Nutzern ihres Netzwerks die Einhaltung bestimmter Kommunikationsstandards vorzugeben, die über die strafrechtlichen Vorgaben hinausgehen. Sowohl die Nutzungsbedingungen über die Entfernung einzelner Beiträge als auch die Vorgaben der Community-Richtlinien seien daher wirksam. Nach Ansicht des Gerichts hat der Kläger gegen eben diese Richtlinien verstoßen. So habe er die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung als „Betrugsskandal“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ bezeichnet und diesen Begriff dann auch noch in einen Zusammenhang mit den Nürnberger Prozessen nach dem Zweiten Weltkrieg gebracht, in dem es um die Hauptkriegsverbrecher des Dritten Reiches gegangen sei. Damit habe er den Schutzmaßnahmen gegen die Corona-Pandemie jegliche rechtliche Legitimation genommen. Der Kläger habe zudem suggeriert, dass PCR-Tests zum Nachweis von Infektionen völlig unbrauchbar seien. Damit habe er sich in Widerspruch zu den lokalen Gesundheitsbehörden und der Weltgesundheitsorganisation WHO gesetzt. Sowohl das Robert-Koch-Institut als auch die WHO stufen PCR-Testungen als „Goldnachweis“ für den Nachweis des Virus und der Diagnose einer Infektion ein (Aktenzeichen 9 O 4/21) . Von Heidi Niemann

Empfohlener redaktioneller Inhalt

An dieser Stelle finden Sie einen externen Inhalt von **Outbrain UK Ltd**, der den Artikel ergänzt. Sie können ihn sich mit einem Klick anzeigen lassen.

[Externe Inhalte anzeigen](#)

Ich bin damit einverstanden, dass mir externe Inhalte angezeigt werden. Damit können personenbezogene Daten an Drittplattformen übermittelt werden. Mehr dazu in unseren [Datenschutzhinweisen](#).

[Zum Seitenanfang ↑](#)

Werben

Schwerpunktthemen

[Bombenentschärfung](#)

[Corona-Tests](#)

[Nachrichten-Archiv](#)